

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land hat am 06.10.2022 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für eine zeitlich begrenzte Grundwasserentnahme zum Zwecke eines Pumpversuchs beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Westerholz Flur 1 Flurstück 184/142.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, bei der festgestellt wird, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund des vorliegenden hydrogeologischen Gutachten war zusätzlich unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben dient der Erkundung eines potentiellen Ersatzbrunnens, der bei einem erfolgreichen Pumpversuch für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden soll.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Da das Vorhaben aufgrund der zeitlichen Befristung sowie der Lage innerhalb eines bereits genehmigten Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung am Wasserwerk Nord des Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land liegt ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Es wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Die Betroffenheit von Zielen des betroffenen Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg (Wümme), den 04.11.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat